Sachstand

Ausgewählte Aspekte zum Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb)

© 2021 Deutscher Bundestag

Ausgewählte Aspekte zum Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb)

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 054/21
Abschluss der Arbeit:	12. Juli 2021
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) 4
2.1. Entstehung des Gesetzes 4
2.2. Gesetzeszweck 5
2.3. Bildung von Gesamthafenbetrieben 6
2.4. Ausgestaltung von Gesamthafenbetrieben 6
2.4.1. Bindung der Beteiligten 8
2.4.2. Bindung von Außenseitern 8
2.5. Nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung 10
2.6. Rechtsansprüche von Gesamthafenbetrieb und Einzelhafenbetrieb 10

1. Einleitung

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Regelungen des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitsgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb)[1] gegeben und auf ausgewählte Aspekte näher eingegangen werden.

2. Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb)

In Deutschland besteht die gesetzlich geregelte Möglichkeit der Bildung von sogenannten Gesamthafenbetrieben.

Mit diesen Gesamthafenbetrieben steht Hafenarbeitern, die nicht zum Stammpersonal von Hafeneinzelbetrieben gehören, ein besonderer Arbeitgeber zur Verfügung, um gleichwohl stetige Arbeitsverhältnisse begründen zu können, wobei die Gesamthafenbetriebe diese Arbeitnehmer dann je nach Bedarf auf die Hafeneinzelbetriebe verteilen. Im Mittelpunkt des Gesetzes steht nicht die Organisation der Hafenarbeit schlechthin, sondern lediglich die arbeitsrechtliche Organisation von Hafenarbeit für Arbeitnehmer, die keinem Hafeneinzelbetrieb durch einen auf Dauer vereinbarten Arbeitsvertrag zugeordnet sind, mithin ihr sozialer Schutz und die Organisation ihrer Arbeitsverhältnisse.[2] Die konkrete rechtliche Ausgestaltung richtet sich dabei nach den jeweiligen Regelungen der einzelnen Gesamthafenbetriebe.[3]

Rechtsgrundlage für die Bildung dieser Gesamthafenbetriebe ist das Gesamthafenbetriebsgesetz.

2.1. Entstehung des Gesetzes

Bereits um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert kam es im Hinblick auf eine bessere Erfassung und Verteilung von unständigen Hafenarbeitern zu Lösungen auf überbetrieblicher Ebene unter Einbeziehung aller Hafenbetriebe und der Seeschifffahrt. So gab es in einigen Häfen Zusammenschlüsse von Hafeneinzelbetrieben zu Hafenbetriebsvereinen als Unternehmensvereinigungen.[4] Während der Zeit des Nationalsozialismus sah die 12. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit - Bildung und Aufgaben von Gesamthafenbetrieben - vom 8. April 1935 vor, dass durch einen staatlich eingesetzten so genannten Treuhänder der

---

1 Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist (Gesamthafenbetriebsgesetz).

2 Vgl. Martens, Kompetenzrechtliche Probleme des Gesamthafenbetriebs, in: Selmer/von Münch, Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, S. 637, 641.

3 Soweit ersichtlich, bestehen derzeit Gesamthafenbetriebe in den Häfen Hamburg, Bremen/Bremerhaven und Rostock.

4 Assmann, Rechtsfragen zum Gesamthafenbetrieb, Dissertation, 1965, S. 5 mit ausführlicherer Darstellung.

Arbeit angeordnet werden konnte, dass sämtliche Einzelbetriebe eines Hafens als ein einheitlicher Gesamthafenbetrieb gelten.[5] Nach Aufhebung dieser Regelung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 40, waren sowohl Arbeitgeber als auch Gewerkschaften der Auffassung, dass auf die Möglichkeit der Bildung von Gesamthafenbetrieben nicht verzichtet werden solle.[6] Eine gesetzliche Neuregelung als Grundlage für entsprechende Vereinbarungen der Sozialpartner erfolgte mit dem Gesetz zur Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) vom 3. August 1950[7]. Dieses Gesetz ist seit seinem Inkrafttreten bis heute im Wesentlichen unverändert geblieben.

2.2. Gesetzeszweck

Ziel des Gesamthafenbetriebsgesetzes (GesamthafenbetriebsG) ist die Schaffung stetiger Arbeitsverhältnisse für Hafenarbeiter, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 GesamthafenbetriebsG. Mit dem Gesetz verfolgt der Gesetzgeber daher ein sozialpolitisches Anliegen.[8]

Hintergrund dieses Anliegens sind die Besonderheiten von Hafenarbeit. Die Hafenarbeit war und ist von erheblichen Schwankungen des täglichen Arbeitsanfalls, abhängig von den einlaufenden und auslaufenden Schiffen, geprägt.[9] Die einzelnen Hafenbetriebe sind aus diesem Grunde darauf angewiesen, bei hohem Arbeitsaufkommen begrenzt für diese Zeit auch auf weitere Hafenarbeiter zurückzugreifen, die nicht zu ihrem festangestellten Stammpersonal gehören.[10] Diese Hafenarbeiter waren aufgrund der regelmäßig sehr kurzen Beschäftigungsdauer bei wechselnden Arbeitgebern gegenüber bei Einzelbetrieben dauerhaft Beschäftigten schlechter gestellt und konnten so beispielsweise keinen Urlaubsanspruch und Kündigungsschutz erwerben, die eine bestimmte Bestandsdauer des Arbeitsverhältnisses voraussetzen.[11] „Selbst wenn der Hafenarbeiter ständig

---

5 Ausführlich dazu: Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Februar 1950, Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafenarbeiter (Hafensonderbetrieb), Bundestagsdrucksache 1/632, S. 3.

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Februar 1950, Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafenarbeiter (Hafensonderbetrieb), Bundestagsdrucksache 1/632, S. 3.

7 Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) vom 3. August 1950 (BGBl. I S. 352).

8 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Februar 1950, Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafenarbeiter (Hafensonderbetrieb), Bundestagsdrucksache 1/632, S.4; Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 25. Januar 1989 - 5 AZR 43/88, Rn. 21 (zitiert nach juris); Richardi/Maschmann in: Richardi, Betriebsverfassungsgesetz, 16. Auflage 2018, § 1 BetrVG, Rn. 94 („reine Arbeitnehmerschutzeinrichtung“).

9 Vgl. Martens, Hafenbetrieb und Hafenarbeit, NZA 2000, S. 450, 450; Assmann, Rechtsfragen zum Gesamthafenbetrieb, Dissertation 1965, S. 1 f.

10 Dabei besteht auch bei den Hafeneinzelbetrieben ein Interesse daran, je nach Bedarf auf einen organisatorisch fest erfassten Stamm von Arbeitern zurückgreifen zu können, vgl. Assmann, Rechtsfragen zum Gesamthafenbetrieb, Dissertation 1965, S. 4.

11 Vgl. Assmann, Rechtsfragen zum Gesamthafenbetrieb, Dissertation 1965, S. 3 f.

im Hafen arbeitete, indem er dem unterschiedlichen Arbeitsanfall bei den Einzelbetrieben folgte, so war seine Tätigkeit juristisch unständig, da sie immer bei einem anderen Arbeitgeber geleistet wurde."[12]

2.3. Bildung von Gesamthafenbetrieben

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GesamthafenbetriebsG kann durch schriftliche Vereinbarung von zuständigen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften oder einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaften von den Betrieben eines Hafens, in denen Hafenarbeit geleistet wird, zur Schaffung stetiger Arbeitsverhältnisse für Hafenarbeiter ein besonderer Arbeitgeber (Gesamthafenbetrieb) gebildet werden. „Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, ist der Gesamthafenbetrieb eine Schöpfung der Tarifvertragsparteien und ist nicht zwingend vorgeschrieben. Das Gesetz schafft nur die Möglichkeit zur Einrichtung und stellt es den Tarifvertragsparteien frei, von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen, ebenso wie es ihnen überlassen ist, auf der Grundlage des Tarifvertragsgesetzes Tarifverträge abzuschließen."[13] Eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit des Gesamthafenbetriebes ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GesamthafenbetriebsG ausgeschlossen.

2.4. Ausgestaltung von Gesamthafenbetrieben

Gemäß § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 GesamthafenbetriebsG überlässt es das Gesetz dem Gesamthafenbetrieb, seine Rechtsform, seine Aufgaben, seine Organe und seine Geschäftsführung, insbesondere auch die Grundsätze für die Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Beiträgen und Umlagen, selbst zu bestimmen.[14]

Zudem hat der Gesamthafenbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GesamthafenbetriebsG den Begriff der Hafenarbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 GesamthafenbetriebsG bindend festzusetzen. Dies bedeutet aber nicht, dass der Gesamthafenbetrieb bei der Entscheidung darüber, welche Tätigkeiten als Hafenarbeit zu qualifizieren sind, vollkommen frei ist. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu ausgeführt, dass der Begriff der Hafenarbeit vom Gesetzgeber für die Bildung eines Gesamthafenbetriebes vorausgesetzt werde. Hieran anknüpfend bestimme das Gesetz, dass der Gesamthafenbetrieb „den Begriff der Hafenarbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 bindend festzusetzen" habe. „Insoweit sind die Tarifvertragsparteien als Vertragspartner der Vereinbarung zur Schaffung eines Gesamthafenbetriebes bereits an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden, und können keine Beschäftigungsverhältnisse als Hafenarbeit bezeichnen, die nicht unter den Begriff der

---

12 Assmann, Rechtsfragen zum Gesamthafenbetrieb, Dissertation 1965, S. 3.

13 BAG, Urteil vom 25. Januar 1989 - 5 AZR 43/88, Rn. 26 (zitiert nach juris).

14 So ist etwa im Internetauftritt des Gesamthafenbetriebsvereins im Lande Bremen e.V. (GHBV) (abrufbar unter: https://www.ghbv.de/ueber-uns-1914-2020/, zuletzt abgerufen am 6. Juli 2021) beschrieben, dass auf Basis des Gesamthafenbetriebsgesetzes der Gesamthafenbetrieb (GHB) gebildet wurde. Die Verwaltung für den nichtrechtsfähigen GHB erledige der GHBV. Der GHB sei eine gemeinsame Einrichtung vom HBV (heute: Unternehmensverband Bremische Häfen e. V.) und der ÖTV (heute: ver.di.). Der Ausschuss für Personal und Arbeit, der die Rahmenbedingungen der Personaleinsätze in den Häfen festlege, sei mit Unternehmensvertretern der Bremischen Hafenwirtschaft sowie Gewerkschaftsvertretern paritätisch besetzt.

Hafenarbeit einzuordnen sind."[15] Damit werde der Begriff der Hafenarbeit im Gesamthafenbetriebsgesetz vorgegeben, gelte überörtlich für alle See- und Binnenhäfen und habe damit Rechtsnormcharakter.[16] Wegen des stufenförmigen Rangverhältnisses müsse die jeweils rangniederere Rechtsquelle der Regelungsbefugnis in der jeweils ranghöheren Rechtsquelle entsprechen.[17] Mithin sind die Tarifvertragsparteien als Vertragspartner an diese gesetzlichen Vorgaben gebunden, und ebenso der Gesamthafenbetrieb bei Erlass der Ausführungsregelungen.[18]

Der Gesamthafenbetrieb wird damit durch Vereinbarung der Tarifpartner/Sozialpartner errichtet, um sodann als handlungsfähiges Gebilde die gesetzlichen Regelungskompetenzen auszuüben.[19] Hier bietet sich der Vergleich mit dem Tarifrecht an, nämlich mit einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien.[20] „Diese wird ebenfalls durch Vereinbarung der Sozialpartner, also durch Tarifvertrag, konstituiert, indem sich die Sozialpartner über die Errichtung, Rechtsform und Zweckwidmung der gemeinsamen Einrichtung einigen und in Ausführung dieser Einigung die erforderlichen Maßnahmen vornehmen, um die rechtliche Existenz der gemeinsamen Einrichtung herbeizuführen. Ist sodann die gemeinsame Einrichtung rechtlich existent, dann treten die Sozialpartner rechtsformal in den Hintergrund, und Träger der Regelungsbefugnisse sind sodann die Organe der gemeinsamen Einrichtung. Diese Verteilung der Regelungsbefugnisse auf die Sozialpartner einerseits und den Gesamthafenbetrieb andererseits ist also unter Betracht der tariflichen Rechtslage keine Anomalie, sondern offensichtlich in Anlehnung an das tarifrechtliche Vorbild der gemeinsamen Einrichtung konzipiert worden."[21] So hat das Bundesarbeitsgericht im Zusammenhang mit einer Rechtswegstreitigkeit entschieden, dass der Gesamthafenbetrieb Lübeck als eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien anzusehen sei.[22]

---

15 BAG, Urteil vom 25. Januar 1989 - 5 AZR 43/88, Rn. 55 (zitiert nach juris); 14. Dezember 1988 - 5 AZR 809/87, Rn. 29 (zitiert nach juris).

16 BAG, Urteil vom 14. Dezember 1988 - 5 AZR 809/87, Rn. 28 (zitiert nach juris).

17 BAG, Urteil vom 14. Dezember 1988 - 5 AZR 809/87, Rn. 31; BAG, Urteil vom 25. Januar 1989 - 5 AZR 43/88, Rn. 58 (zitiert nach juris).

18 Martens, Hafenbetrieb und Hafenarbeit nach dem Gesamthafenbetriebsgesetz, NZA 2000, S. 449, 452.

19 Martens, Kompetenzrechtliche Probleme des Gesamthafenbetriebs, in: Selmer/von Münch, Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, S. 637, 640.

20 Martens, Kompetenzrechtliche Probleme des Gesamthafenbetriebs, in: Selmer/von Münch, Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, S. 637, 640.

21 Martens, Kompetenzrechtliche Probleme des Gesamthafenbetriebs, in: Selmer/von Münch, Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, S. 637, 640.

22 BAG, Urteil vom 15. Januar 1989 - 5 AZR 43/88.

Nach § 2 Abs. 2 GesamthafenbetriebsG unterliegen die Regelungen nach § 2 Abs. 1 GesamthafenbetriebsG der Genehmigung durch die oberste Arbeitsbehörde des Landes, wobei die Genehmigung widerruflich ist. Dies solle - so die Gesetzesbegründung - dem Staat ein gewisses Aufsichtsrecht einräumen.[23]

2.4.1. Bindung der Beteiligten

Von dem so gebildeten Gesamthafenbetrieb und seinen Regelungen werden zunächst nur die Verbandsmitglieder beziehungsweise die einzelnen Arbeitgeber erfasst, die selbst Vertragspartner sind, § 1 Abs. 1 Satz 1 GesamthafenbetriebsG.[24]

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind der Rechtsnormcharakter und die zwingende Wirkung der aufgrund des Gesamtbetriebshafengesetzes geschaffenen Regelungen zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Hafenarbeit einem Tarifvertrag zumindest vergleichbar, denn die Tarifvertragsparteien sind in schriftlicher Form durch Bundesgesetz zu dieser normativen Regelung ermächtigt. Außerdem erstreckten sie sich - einem Tarifvertrag vergleichbar (§ 4 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz) - auf alle vom Gesamthafenbetriebsgesetz erfassten Arbeitsrechtsbeziehungen.[25] Mit Blick auf den Wortlaut der §§ 2, 3 GesamthafenbetriebsG sei von einer eigenen Regelungskompetenz des Gesamthafenbetriebs und folglich vom Rechtsnormcharakter seiner Regelungen auszugehen.[26]

2.4.2. Bindung von Außenseitern

Um eine reibungslose Erfüllung der Aufgaben eines Gesamthafenbetriebes sicherzustellen, wurde in § 1 Abs. 2 GesamthafenbetriebsG bestimmt, dass der Gesamthafenbetrieb auch die Hafeneinzelbetriebe umfasst, deren Unternehmer weder Mitglied des Arbeitgeberverbands noch selbst Vertragspartei sind.[27] Damit - so die Gesetzesbegründung - aber nicht eine Minderheit, welche die Bildung eines Hafensonderbetriebes vereinbart hat, eine Mehrheit, welche den Gesamthafenbetrieb nicht wünscht, majorisieren kann, ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebe, die dem die Vereinbarung abschließenden Arbeitgeberverband angehören oder die selbst die Vereinbarung abgeschlossen haben, im Durchschnitt des dem Abschluss der Vereinbarung vorangegangenen Kalendervierteljahres insgesamt nicht weniger als 50 Prozent der Hafenarbeiter beschäftigt haben.

---

23 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Februar 1950, Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafenarbeiter (Hafensonderbetrieb), Bundestagsdrucksache 1/632, S. 5.

24 Vgl. Martens, Hafenbetrieb und Hafenarbeit nach dem Gesamthafenbetriebsgesetz, NZA 2000, S. 449, 449.

25 BAG, Urteil vom 14. Dezember 1988 - 5 AZR 809/87, Rn. 32 (zitiert nach juris).

26 Vgl. Urteil, vom 25. Januar 1989 - 5 AZR 43/88, Rn. 35; Martens, Hafenbetrieb und Hafenarbeit nach dem Gesamthafenbetriebsgesetz, NZA 2000, S. 449, 450.

27 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Februar 1950, Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafenarbeiter (Hafensonderbetrieb), Bundestagsdrucksache 1/632, S. 4.

Die Feststellung darüber trifft die oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle, § 1 Abs. 2 GesamthafenbetriebsG.

Ein Betrieb, der nicht bereits unter die Regelung des § 1 Abs. 1 GesamthafenbetriebsG fällt, wird nur dann nach § 1 Abs. 2 GesamthafenbetriebsG vom Gesamthafenbetrieb umfasst, wenn es sich - wie in § 1 Abs. 1 Satz 1 GesamthafenbetriebsG beschrieben - um einen „Betrieb eines Hafens, in dem Hafenarbeit geleistet wird", handelt. „Mit § 1 Abs. 2 GesamthafenbetriebsG soll nicht der fachliche Geltungsbereich über die erfaßten Betriebe hinaus ausgedehnt, sondern [es sollen] nur die sogenannten Außenseiter erfaßt werden, nämlich die Betriebe eines Hafens, in denen zwar Hafenarbeit geleistet wird, die aber mangels Organisationszugehörigkeit bzw. mangels Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung nicht schon nach § 1 Abs. 1 vom GesamthafenbetriebsG umfaßt sind."[28] Als Betrieb eines Hafens im Sinne des § 1 Abs. 1 GesamthafenbetriebsG ist nach dem Bundesarbeitsgericht nur ein solcher anzusehen, „der im Gebiet des Hafens, wie in den Regelungen über den Gesamthafenbetrieb näher beschrieben, seinen Sitz oder zumindest seine Niederlassung hat und mit ihm zugeordneten oder von ihm angestellten Arbeitnehmern Hafenarbeiten ausführt."[29] Ein im Hafen liegendes Schiff als solches sei nicht ein Betrieb eines Hafens.[30]

Das Gesamthafenbetriebsgesetz stellt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ferner keine Rechtsgrundlage für eine Monopolstellung der Gesamthafenbetriebe dar, die es ihnen erlaube, unter Ausschluss aller anderen Arbeitgeber die Hafenarbeit zu vergeben.[31] Nachrangige Regelungen, wie die Vereinbarung über die Errichtung des Gesamthafenbetriebes und die darauf beruhenden Gestaltungsregelungen, seien nicht geeignet, eine solche Monopolstellung zu begründen. Die Parteien der Vereinbarung über die Errichtung des Gesamthafenbetriebs könnten weder etwas rechtlich verbindlich als Hafenarbeit definieren, was keine Hafenarbeit im Sinne des Gesetzes sei, noch könnten sie dem Gesamthafenbetrieb durch vom Gesetz abgeleitete nachrangige Regelungen eine stärkere Rechtsstellung verschaffen, als sie sich aus dem Gesamthafenbetriebsgesetz selbst ergebe. „Das Gesamthafenbetriebsgesetz begründet in Bezug auf die Vergabe von Hafenarbeiten keine Monopolstellungen der deutschen Gesamthafenbetriebe. Eine solche, rechtlich vor Wettbewerb geschützte Monopolstellung läßt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck des Gesamthafenbetriebsgesetzes herleiten. Eine ausdrückliche Regelung, die die Vergabe von Hafenarbeiten ausschließlich dem Gesamthafenbetrieb zuteilt, enthält das Gesetz nicht. Aber auch nach dem Zweck des Gesetzes, wie er sich aus § 1 Abs. 1 GesamthafenbetriebsG ergibt, nämlich der ‚Schaffung stetiger Arbeitsverhältnisse für Hafenarbeiter', besteht kein derartiges Monopol. Dies zeigt sich bereits daran, daß das Gesetz die Leistung von Hafenarbeit nicht

---

28 BAG, Urteil vom 6. Dezember 1995 - 5 AZR 307/94, Rn. 23 (zitiert nach juris). Zu der Entscheidung siehe auch: Martens, Hafenbetrieb und Hafenarbeit nach dem Gesamthafenbetriebsgesetz, NZA 2000, S. 449.

29 BAG, Urteil vom 6. Dezember 1995 - 5 AZR 307/94, Rn. 25 (zitiert nach juris). Nach Martens kommt es entsprechend dem gesetzlichen Schutzzweck hier auf das funktionelle Gepräge des Betriebes an, aus dem die rechtliche „Verortung" seines Sitzes abzuleiten sei, siehe: Martens, Hafenbetrieb und Hafenarbeit nach dem Gesamthafenbetriebsgesetz, NZA 2000, S. 449, 453.

30 BAG, Urteil vom 6. Dezember 1995 - 5 AZR 307/94, Rn. 25 (zitiert nach juris).

31 BAG, Urteil vom 6. Dezember 1995 - 5 AZR 307/94, Rn. 28 ff. (zitiert nach juris); Preis in: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Auflage 2021, BGB, § 611a, Rn. 192 (unter Verweis auf die genannte Rechtsprechung des BAG).

generell davon abhängig gemacht hat, daß hierfür nur Hafenarbeiter mit Hafenarbeitskarte eingesetzt werden dürften. Der Anwendungsbereich des Gesamthafenbetriebsgesetzes erfaßt nicht unmittelbar die Tätigkeiten, die dort verrichtet werden, sondern - nach Art eines Tarifvertrages […] - die Hafenbetriebe, soweit in diesen Hafenarbeiten geleistet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GesamthafenbetriebsG). Aus der Beschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ‚auf Betriebe eines Hafens' folgt aber, daß Hafenarbeiten, die nicht von ‚Betrieben eines Hafens' geleistet werden, nicht den Regelungen des Gesamthafenbetriebsgesetzes unterliegen."[32] Auch die Einbeziehung von Außenseiterbetrieben nach § 1 Abs. 2 GesamthafenbetriebsG führe - so das Gericht weiter - nicht zu dem Schluss, dass alle Hafenarbeiten ausschließlich von Hafenarbeitern mit Hafenarbeitskarte ausgeführt werden dürften. Auch insoweit sei Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht die Leistung von Hafenarbeiten, sondern der Betrieb eines Hafens, in dem Hafenarbeit in bestimmtem Umfang geleistet wird.[33] Soweit durch nachrangige Bestimmungen erreicht werden solle, Hafenarbeiten, die nicht von Hafenbetrieben erbracht werden, zu erfassen, insbesondere durch eine weite Fassung des Begriffs Hafenarbeit, komme ihnen keine Wirkung zu.[34]

2.5. Nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung

Soweit der Gesamthafenbetrieb nach § 2 Abs. 1 GesamthafenbetriebsG eine nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung durchzuführen hat, ist er der Aufsicht der Bundesagentur für Arbeit unterstellt und an deren Weisungen gebunden, § 2 Abs. 3 GesamthafenbetriebsG.

2.6. Rechtsansprüche von Gesamthafenbetrieb und Einzelhafenbetrieb

§ 3 GesamthafenbetriebsG bestimmt, dass - soweit Beiträge und Umlagen beschlossen werden - der Gesamthafenbetrieb einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Leistungen gegen die Unternehmer der zugehörigen Betrieb hat und diese einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Leistungen gegen den Gesamthafenbetrieb. Dabei ist nach § 3 Satz 3 GesamthafenbetriebsG der ordentliche Rechtsweg zulässig.[35]

***

32 BAG Urteil vom 6. Dezember 1995 - 5 AZR 307/94, Rn. 29 ff. (zitiert nach juris).

33 BAG, Urteil vom 6. Dezember 1995 - 5 AZR 307/94, Rn. 31 (zitiert nach juris).

34 BAG, Urteil vom 6. Dezember 1995 - AZR 307/94, Rn. 31 (zitiert nach juris).

35 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 28. Februar 1950, Entwurf eines Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für die unständigen Hafenarbeiter (Hafensonderbetrieb), Bundestagsdrucksache 1/632, S. 5.